

Nr. 885

**Gesetz  
über die Familienzulagen (Kantonales Familien-  
zulagengesetz)**

Änderung vom 10. September 2012\*

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 24. April 2012<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

**I.**

Das Kantonale Familienzulagengesetz vom 8. September 2008<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 1**     *Absatz 1*

<sup>1</sup> Das Gesetz regelt die Familienzulagen an Erwerbstätige nichtlandwirtschaftlicher Berufe und an Nichterwerbstätige, die Durchführung der Familienzulagenordnung im Kanton sowie die Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten, soweit nicht das Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz) vom 24. März 2006<sup>3</sup> gilt.

\*K 2012 2849 und G 2012 243

<sup>1</sup> Erscheint in den Verhandlungen des Kantonsrates 2012.

<sup>2</sup> G 2008 386

<sup>3</sup> SR 836.2. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

**§ 2** *Sachüberschrift und Absatz 1c (neu) und d*  
Unterstellung

<sup>1</sup> Diesem Gesetz unterstehen

- c. die Personen, die als Selbständigerwerbende obligatorisch in der AHV versichert sind,

Der bisherige Absatz 1c wird neu zu Absatz 1d.

- d. die Nichterwerbstätigen nach Artikel 19 Absätze 1 und 1<sup>bis</sup> des Familienzulagen-gesetzes, die im Kanton Wohnsitz haben.

**§ 3**

wird aufgehoben.

**§ 4** *Absatz 2*

wird aufgehoben.

**§ 8** *Kassenzugehörigkeit*

<sup>1</sup> Arbeitgeber und Selbständigerwerbende, die einer AHV-Ausgleichskasse gemäss Artikel 64 AHVG<sup>4</sup> angehören, welche eine Familienausgleichskasse führt, haben sich dieser Familienausgleichskasse anzuschliessen.

<sup>2</sup> Der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern haben sich anzuschliessen:

- a. alle Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden, die nicht einer Familienausgleichskasse im Sinn von Absatz 1 angehören,  
b. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber und Nichterwerbstätige,  
c. Gemeinwesen und öffentliche Verwaltungen, Betriebe und Anstalten sowie die übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern sie nicht der Familienausgleichskasse der Eidgenössischen Ausgleichskasse angehören.

**§ 9** *Absätze 1b und c sowie 3*

<sup>1</sup> Die Familienausgleichskassen

- b. setzen die Beiträge generell fest und erheben diese bei den Arbeitgebern und den Selbständigerwerbenden; vorbehalten bleibt § 12 Absatz 2,  
c. informieren die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer direkt oder über die Arbeitgeber sowie die Selbständigerwerbenden über ihre Ansprüche auf Familienzulagen,

<sup>4</sup> SR 831.10. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>3</sup> Die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern kontrolliert zudem die Unterstellung der Arbeitgeber und der Selbständigerwerbenden und nimmt als Verbindungsstelle alle Geschäfte bei internationalen Verhältnissen wahr. Sie kann AHV-Ausgleichskassen, die keine eigene Familienausgleichskasse führen, als Verbandsabrechnungsstellen die Erhebung der Beiträge sowie die Festsetzung und die Auszahlung der Familienzulagen übertragen.

## **§ 11** *Sachüberschrift und Absatz 2 (neu)*

Pflichten der Arbeitgeber und der Selbständigerwerbenden

<sup>2</sup> Die Selbständigerwerbenden

- a. erteilen die erforderlichen Auskünfte und bringen die notwendigen Unterlagen zur Abklärung des Anspruchs auf Familienzulagen bei,
- b. melden der zuständigen Familienausgleichskasse sofort Sachverhalte, die ihren Anspruch beeinflussen können,
- c. entrichten die Beiträge nach den Weisungen der zuständigen Familienausgleichskasse.

## **§ 17** *Familienzulagen für Selbständigerwerbende*

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der Familienzulagen für Selbständigerwerbende werden von ihnen Beiträge erhoben. Innerhalb einer Familienausgleichskasse muss auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Selbständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben werden wie auf denjenigen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

<sup>2</sup> Das AHV-pflichtige Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird von den kantonalen Steuerbehörden analog Artikel 9 AHVG ermittelt und den zuständigen Familienausgleichskassen mitgeteilt.

## **§ 20** *Absätze 2–4*

<sup>2</sup> Der durchschnittliche Risikosatz aller Familienausgleichskassen ergibt sich aus dem prozentualen Verhältnis zwischen den Familienzulagen, die pro Jahr von allen Familienausgleichskassen im gesetzlichen Umfang ausbezahlt wurden, und den AHV-pflichtigen jährlichen Lohnsummen zuzüglich der für die Beiträge massgebenden AHV-pflichtigen jährlichen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit der Mitglieder aller Familienausgleichskassen.

<sup>3</sup> Der Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskassen ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen den von ihr im gesetzlichen Umfang ausbezahlten Familienzulagen und den AHV-pflichtigen jährlichen Lohnsummen zuzüglich der für die Beiträge massgebenden AHV-pflichtigen jährlichen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ihrer Mitglieder.

<sup>4</sup> Die Familienausgleichskassen haben der Geschäftsstelle der kantonalen Aufwicks-kommission bis spätestens am 31. März des folgenden Jahres zu melden:

- a. die ausbezahlten Familienzulagen,
- b. die AHV-pflichtigen jährlichen Lohnsummen,
- c. die für die Beiträge massgebenden AHV-pflichtigen jährlichen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

**§ 25a** (neu)

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. September 2012*

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung vorhandenen Reserven aus der Auflösung der Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende werden an die Familienausgleichskassen gemäss § 6 Absatz 1 verteilt. Für die Verteilung massgebend sind die AHV-pflichtigen Lohnsummen im Jahr 2012. Die verteilten Reserven dürfen nur für die Finanzierung der Familienzulagen verwendet werden.

## II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.<sup>5</sup>

Luzern, 10. September 2012

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Trix Dettling Schwarz

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

<sup>5</sup> Die Referendumsfrist ist am 14. November 2012 unbenützt abgelaufen (K 2012 3500).